



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Linz als Berufungsgericht hat durch Senatspräsident Dr. Wolfgang Poth als Vorsitzenden sowie Dr. Karin Gusenleitner-Helm und Mag. Hermann Holzweber in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] vertreten durch die Poduschka Anwalts-gesellschaft mbH in Linz, gegen die beklagte Partei [REDACTED] vertreten durch die Pressl Endl Heinrich Bamberger Rechtsanwälte GmbH in Salzburg, wegen **EUR 38.883,59 sA**, über die Berufungen der klagenden Partei (Berufungsinteresse EUR 12.000,-) und der beklagten Partei (Berufungsinteresse EUR 26.883,59) gegen das Urteil des Landesgerichtes Linz vom 20. Jänner 2022, 36 Cg 19/21y-10, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung der klagenden Partei wird **teilweise Folge**, jener der beklagten Partei wird **nicht Folge** gegeben.

Das angefochtene Urteil, das in den Spruchpunkten 1 und 2 als bestätigt unberührt bleibt, wird dahingehend abgeändert, dass es in den Spruchpunkten 3 bis 6 wie folgt lautet:

3. Die Gegenforderung besteht mit EUR 10.714,59 zu Recht.
4. Die beklagte Partei ist schuldig, der Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH EUR 28.169,- samt 4 % Zinsen ab 28. November 2018 Zug um Zug gegen Rückgabe des KFZ VW e-Golf BE23D124 mit der FIN: WWWZZZAUZK8908032 binnen 14 Tagen zu bezahlen.
5. Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH weitere EUR 10.714,59 samt 4 % Zinsen ab 28. November 2018 Zug um Zug gegen Rückgabe des KFZ VW e-Golf BE23D124 mit der FIN: WWWZZZAUZK8908032 zu bezahlen, wird abgewiesen.
6. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 9.167,08 (darin EUR 1.070,68 USt und EUR 2.743,- Barauslagen) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei EUR 1.201,20 (darin EUR 200,20 USt) an Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klägerin kaufte am 28. November 2018 bei der Beklagten einen Neuwagen der Marke VW e-Golf BE23D124 mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) WWWZZZAUZK890832 zu einem Preis von EUR 40.169,-. Das Fahrzeug, in dem ein Elektromotor mit 100 KW/136 PS verbaut ist, wurde am 26. März 2019 an die Klägerin übergeben.

Mit der am 25. März 2021 eingebrachten Klage beehrte die Klägerin die Aufhebung des Kaufvertrags insbesondere – soweit berufsrelevant – wegen Irrtums. Im Datenauszug sei eine Reichweite von 216 km innerorts festgelegt, in den Bewerbungen der Volkswagen AG im Internet eine solche von 231 km nach dem WLTP. Während das Fahrzeug zunächst eine Reichweite von 170 bis 215 km erreicht habe, sei diese nach einem Werkstattaufenthalt im Zeitraum Oktober bis Dezember 2020 nur mehr bei maximal 150 km gelegen, wobei die letzten 30 km im „eco-Modus“ bewirkt hätten, dass das Auto „wie von einem Opa“ bewegt werden habe müssen. Bei einer zugesagten Reichweite von 230 km sei bei normalen winterlichen Verhältnissen im Mühlviertel eine nicht durch den eco-Modus eingeschränkte Fahrweise nur für 50 bis 70 km möglich. Hätte die Klägerin von der Reduktion der Reichweite gewusst, hätte sie das Auto nie gekauft.

Die Klägerin rechnete sich auf ihr Leistungsbegehren ein Benützungsentgelt von EUR 1.285,41 (unter Berücksichtigung einer aktuellen Laufleistung von 8.000 km und einer erwartbaren Gesamtlauflistung von 250.000 km) an.

Die Beklagte bestritt, beantragte Klagsabweisung und brachte – soweit berufsrelevant – vor, dass das Fahrzeug mangelfrei übergeben worden sei. Die Batterie funktioniere einwandfrei. In den Verkaufsunterlagen werde darauf hingewiesen, dass die angegebene Reichweite nicht Bestandteil des Angebots sei, sondern nur zu Vergleichszwecken diene und von verschiedensten Parametern abhängen, worauf der Verkäufer die Klägerin aufmerksam gemacht habe. Ein erhöhter Verbrauch bzw. eine kürzere Reichweite lägen nicht vor.

Als Gegenforderung wandte die Beklagte ein angemessenes Benützungsentgelt von EUR 20.200,- (als Differenz zwischen dem Gesamtkaufpreis von EUR 40.169,- und dem derzeitigen Händlereinkaufswert von EUR 22.000,-) ein.

Mit dem angefochtenen Urteil hob das Erstgericht den Kaufvertrag auf (Punkt 1) und sprach

aus, dass die Klagsforderung zu Recht (Punkt 2) und die Gegenforderung mit EUR 12.000,- zu Recht bestehe (Punkt 3), sodass es die Beklagte zur Zahlung von EUR 26.883,59 samt Zinsen ab 28. November 2018 (Punkt 4) verpflichtete, während es das Mehrbegehren von EUR 12.000,- abwies (Punkt 5). Außerdem verhielt es die Beklagte zum Kostenersatz in Höhe von EUR 8.606,44 (darin EUR 977,24 USt und EUR 2.743,- Barauslagen).

Dazu traf das Erstgericht – soweit berufsrelevant – folgende Feststellungen (die bekämpfte Feststellung ist kursiv gesetzt; auf die übrigen Feststellungen kann verwiesen werden [§ 500a ZPO]):

[...] Nachdem die beklagte Partei das vorhergehende Fahrzeug der klagenden Partei [...] zurückgenommen hatte, interessierte sich der Geschäftsführer der klagenden Partei nicht zuletzt wegen dessen Vorsteuerabzugsfähigkeit für ein E-Auto. Es handelt sich um das erste Elektroauto, das der Geschäftsführer der klagenden Partei erworben hat. Bei den Verkaufsgesprächen, die der Zeuge Riegler, Verkaufsmitarbeiter der beklagten Partei, mit dem Geschäftsführer der klagenden Partei und dessen Sohn führte, wurde dabei neben anderen Eigenschaften [...] auch über die Reichweite des Fahrzeuges gesprochen. Dem Geschäftsführer der klagenden Partei wurde dabei vom Zeugen Riegler mitgeteilt, dass das gegenständliche Modell eine Reichweite von 230 km erreicht. Diese Reichweitenangabe wurde [...] ohne weitergehende Informationen mitgeteilt. Eine Zusicherung, wonach das Fahrzeug diese Reichweite garantiert und unter allen Umständen erreiche, erfolgte durch den Zeugen Riegler nicht.

Das KFZ [...] wurde [...] mit Verkaufsprospekten [...] beworben, wobei insbesondere die Reichweite des KFZ „praxisnah“ mit 200 km angepriesen wurde. In den Hinweisen dazu steht u.a. [...], dass sich „(d)ie Reichweite bei kalten Temperaturen, hoher Heizungsanforderung und hohem Autobahnanteil reduzieren (kann)“. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Geschäftsführer der klagenden Partei das Verkaufsprospekt [...] vor dem Kauf erhalten hat.

Bestandteil des im Anschluss an das Verkaufsgespräch unterfertigten Kaufvertrages vom 28.11.2018 ist nachfolgende Textpassage:

„(...) 8. Verbrauch- und CO₂-Angaben

8.1. Verbrauchs- und CO₂-Angaben in Prospekten und Werbung beziehen sich immer auf die nach den vorgeschriebenen Messverfahren ermittelten Werte. Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebots, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen. Der Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs hängen nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoff durch das Fahrzeug ab, sondern werden auch vom Fahrverhalten, Fahrstrecke und anderen nicht technischen Faktoren beeinflusst.

8.2. Ab dem 1. September 2017 werden bestimmte Neuwagen nach dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge (World Harmonised Light Vehicle Test Procedure, WLTP), einem neuen, realistischeren Prüfverfahren zur Messung des Kraftstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen, typengenehmigt. Ab dem 1. September 2018 wird der WLTP den neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ), das derzeitige Prüfverfahren, ersetzen. Wegen der realistischeren Prüfbedingung sind die nach dem WLTP gemessenen Kraftstoffverbrauchs- und CO₂-Emissionswerte in vielen Fällen höher als nach dem NEFZ gemessenen. Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) wird jedoch weiterhin auf

Basis des rückgerechneten NEFZ-CO₂-Wertes berechnet. (...)

8.3. Bitte beachten Sie, dass sich durch Sonderausstattungen und Zubehör relevante Fahrzeugparameter, wie z.B. Gewicht, Rollwiderstand und Aerodynamik verändern und sich dadurch abweichende Verbrauchswerte und CO₂-Emissionen ergeben können. (...)"

Der Datenauszug des Fahrzeugs weist unter Punkt 49. eine „elektrische Reichweite/ Innerorts“ von 216 km aus.

[...]

Der streitgegenständliche VW e-Golf wies weder im Zeitpunkt der Übergabe noch weist er aktuell einen technischen Mangel auf. Das betrifft [...] auch die Batteriekapazität. Das Fahrzeug funktioniert bestimmungsgemäß, so wie es konstruiert wurde. Der e-Golf ist im Prinzip ein umgemodeltes Benzin- oder Dieselfahrzeug mit einer vergleichsweise kleinen Batterie, die nur eine Kapazität von 35,8 kWh hat. Die im streitgegenständlichen e-Golf eingebaute Batterie ist voll funktionsfähig und entspricht dem Datenblatt. Bei der bei der Reparatur eingebauten Batterie handelt es sich um eine ordnungsgemäße Batterie, wie sie auch zuvor im Fahrzeug eingebaut war.

Den größten Einfluss auf die Reichweite des Fahrzeugs hat erstens die Umgebungstemperatur und zweitens der Umstand, ob das Auto auf Autobahnen bewegt wird.

Bei der Batterie von elektrisch betriebenen Fahrzeugen besteht das Problem, dass die Wohlfühltemperatur der Batterie, also des Akkus, etwa bei 20 bis 25 °C liegt. Temperaturen, die darunter oder darüber liegen, sind ein Problem für die Batterien bzw. verlangsamen den chemischen Prozess in den Batterien. Mit den erwarteten Reichweiten im Verkaufsprospekt kann dann gerechnet werden, wenn die Temperaturen im zweistelligen Plusbereich liegen. Sobald die Temperaturen im Minusbereich liegen, ist es so, dass man insbesondere bei Autobahnfahrten oder bei Bergfahrten mit einem Abzug von rund 50 % rechnen muss.

Zudem hat die Fahrweise beim Elektroauto einen viel größeren Einfluss auf die Reichweite als man dies bei Autos mit Verbrennungsmotoren spürt. Dies gilt insbesondere, wenn man nie zum Rekuperieren kommt bzw. wenn man dieses Modell eben auf der Autobahn mit 130 oder 140 km/h bewegt. Es ist so, dass man bei einer vorausschauenden, allerdings durchaus normalen bis zügigen Fahrt auf der Landstraße im Stadt- oder Ortsgebiet 200 km mit dem Fahrzeug fahren kann. Sobald man auf die Autobahn kommt und 130 km/h fährt, sind 200 km nicht mehr möglich. Wenn dann noch tiefe Temperaturen dazu kommen, dann ist es so, dass insbesondere bei Minusgraden man inklusive dem Eco-Plus-Mode nicht mehr über 100 bis 120 km hinaus kommt.

Der aktuelle Kilometerstand des KFZ beträgt 10.000 km, die Gesamtfahrleistung 250.000 km. Der Zeitwert (Händlerverkaufspreis) des Fahrzeugs liegt zum jetzigen Zeitpunkt (Schluss der Verhandlung) bei knapp mehr als der Hälfte des Kaufpreises, der Wiederbeschaffungswert (Händlerverkaufspreis) bei 60 bis 65% des ursprünglichen Kaufpreises.

Der Geschäftsführer der klagenden Partei ist in der Regel sehr gut vorinformiert und war ihm im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bewusst, dass die Reichweitenangaben wie bei jedem Auto in der tatsächlichen Nutzung abweichen würden, etwa wenn man damit Vollgas fährt. Aufgrund der Aussage des Zeugen Riegler stellte er sich aber subjektiv vor, dass die Reichweite des [...] KFZ bei durchschnittlicher Fahrweise und bei Temperaturen, welche in der räumlichen Umgebung seines Unternehmenssitzes in Perg, Oberösterreich, vorkommen, zwar nicht in jedem Fall, aber doch annähernd der gemachten Angabe entsprechen werde. Allerdings rechnete er in keiner Weise damit, dass die Reich-

weite bei niedrigen Temperaturen um bis zu 50 % von der von der beklagten Partei angegebenen Reichweite von 230 km abweicht. *Hätte der Geschäftsführer der klagenden Partei gewusst, dass das Fahrzeug tatsächlich nur eine derart reduzierte Reichweite erreicht, hätte er den gegenständlichen Kaufvertrag nicht abgeschlossen.*

[...]

In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht zusammengefasst aus, dass mangels Vorliegen des behaupteten Mangels kein Gewährleistungsanspruch zustehe. Der Geschäftsführer der Klägerin sei allerdings einem Geschäftsirrtum über die „tatsächliche“ Reichweite des Fahrzeugs erlegen, der auch wesentlich und kausal für den Vertragsschluss gewesen sei. Die verkürzte Information des Verkaufsmitarbeiters zur Reichweite sei adäquat ursächlich für den Irrtum gewesen, sodass die Irrtumsanfechtung erfolgreich sei. Die Ausmittlung des von der Klägerin zu leistenden Benützungsentgelts habe nach § 273 ZPO zu erfolgen. Nach Darstellung der einzelnen Berechnungsmodelle und der Gründe, wieso keine der beiden in concreto sachgerecht sei, setzte das Erstgericht das Benützungsentgelt mit EUR 12.000,- fest.

Gegen dieses Urteil richten sich die rechtzeitigen Berufungen sowohl der Beklagten als auch der Klägerin.

Die Beklagte bekämpft den gesamten Zuspruch wegen unrichtiger Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung und beantragt eine klagsabweisende Abänderung des Urteils. Hilfsweise wird ein Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag gestellt.

Die Klägerin bekämpft die aufgrund der Gegenforderung erfolgte teilweise Abweisung des Klagebegehrens wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung und begehrt eine gänzliche Klagsstattgabe. Hilfsweise stellt sie ebenfalls einen Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag.

Beide Streitparteien haben eine Berufungsbeantwortung erstattet, mit der sie jeweils beantragen, der gegnerischen Berufung keine Folge zu geben.

Die Berufung der Beklagten ist nicht berechtigt, jene der Klägerin ist teilweise berechtigt.

1.1.1. Die **Tatsachenrüge** der Beklagten kritisiert (hilfsweise auch unter dem Berufungsgrund der Aktenwidrigkeit) zunächst folgende beweiswürdigende Ausführungen des Erstgerichts, die eine dislozierte Feststellung darstellen sollen:

Vom Übergabezeitpunkt im März bis Anfang Oktober sind die Temperaturen nämlich so, dass sich diese nicht unbedingt auf die Reichweite gravierend auswirken (wie auch der Sachverständige ausgeführt hat), sehr wohl aber im Jänner, wo die klagende Partei das Fahrzeug dann wieder erhalten hat. Dann erfolgten aber umgehend die Reklamationen.

Stattdessen begehrt die Beklagte folgende Ersatzfeststellung:

Vom Übergabezeitpunkt im März **2019** bis Anfang Oktober **2020** sind die Temperaturen so, dass sich diese auf die Reichweite gravierend auswirken (wie auch der Sachverständige ausgeführt hat). Dies war nicht erst im **Jänner 2021** der Fall, wo die klagende Partei das Fahrzeug dann wieder erhalten hat. Erst dann erfolgten die Reklamationen.

1.1.2. Eine Tatsachenrüge wird damit nicht gesetzmäßig ausgeführt, weil letztlich keine Auswirkung der begehrten Ersatzfeststellung auf die rechtliche Beurteilung dargelegt wird, sondern *„massive Zweifel an der vom Erstgericht getroffene Feststellung, dass die klagende Partei bei Kenntnis der geringen Reichweite des Fahrzeugs bei niedrigen Temperaturen vom Kauf des Wagens gänzlich Abstand genommen hätte“* (Berufung S 3). Die bekämpften Ausführungen sind keine Sachverhaltsfeststellungen, sondern eben beweiswürdige Überlegungen zu der ohnehin unter Punkt 1.2. der Berufung bekämpften Feststellung.

1.1.3. Aktenwidrigkeit haftet einer Entscheidung grundsätzlich nur dann an, wenn die für die richterliche Willensbildung bestimmenden Verfahrenserklärungen oder Beweisergebnisse in der Begründung der Entscheidung in Abweichung vom Inhalt der Niederschriften, Eingaben oder Beilagen dargestellt wurden (RIS-Justiz RS0043397). Die Berufung zeigt nicht auf, inwiefern das Erstgericht etwas in Abweichung vom Inhalt der Niederschriften, Eingaben oder Beilagen dargestellt haben soll.

1.2.1. Die Beklagte bekämpft weiters folgende Feststellung:

Hätte der Geschäftsführer der klagenden Partei gewusst, dass das Fahrzeug tatsächlich nur eine derart reduzierte Reichweite erreicht, hätte er den gegenständlichen Kaufvertrag nicht abgeschlossen.

Stattdessen begehrt sie als Ersatzfeststellung:

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Geschäftsführer der klagenden Partei den gegenständlichen Kaufvertrag nicht abgeschlossen hätte, wenn er gewusst hätte, dass das Fahrzeug tatsächlich nur eine derart reduzierte Reichweite erreicht.

1.2.2. Die Berufung kritisiert zusammengefasst, dass das Erstgericht sich allein auf die Ausführungen des Geschäftsführers der Klägerin gestützt habe, der zugestanden habe, dass die Vorsteuerabzugsfähigkeit, nicht die Reichweite des Fahrzeugs ausschlaggebendes Kaufkriterium gewesen sei. Er habe erkannt, dass es sich bei der Reichweitenangabe nur um einen „Richtwert“ handle, sich aber erst 19 Monate nach der Übergabe an der zu kurzen Reichweite gestoßen. Eine lebensnahe ex-ante-Betrachtung führe zu einer Negativfeststellung zur Wesentlichkeit des Irrtums.

1.2.3. Im Rahmen einer Tatsachenrüge ist vom Berufungsgericht zu prüfen, ob die Tat-

sachenfeststellungen des Erstgerichtes das Ergebnis einer unrichtigen Würdigung der aufgenommenen Beweise, einer unrichtigen Anwendung von Erfahrungssätzen oder der Heranziehung unzutreffender Erfahrungssätze darstellen (*Pimmer* in *Fasching*³ § 467 ZPO Rz 39). Das Berufungsgericht hat daher nur zu überprüfen, ob das Erstgericht die ihm vorgelegenen Beweisergebnisse nach der Aktenlage schlüssig gewürdigt hat, nicht aber, ob die getroffenen Feststellungen objektiv wahr sind (*Kodek* in *Rechberger*⁵ § 482 ZPO Rz 6). Dass ein anderer als der vom Erstgericht festgestellte Sachverhalt möglich wäre, reicht nicht aus; maßgeblich ist, ob für die Einschätzung im Rahmen der freien Beweiswürdigung ausreichende Gründe bestanden haben (*Klauser/Kodek*¹⁸ § 467 ZPO E 39/1). Die freie Überzeugung nach § 272 ZPO bringt es mit sich, dass auch persönliche Wahrnehmungen des Richters und der Eindruck, den er von den vernommenen Personen gewonnen hat, einfließen und dazu führen, der einen oder der anderen Aussage zu folgen (*Rechberger* in *Fasching*³ § 272 ZPO Rz 11).

Auf den hier zu beurteilenden Fall umgelegt bedeutet das, dass die Beklagte keinen Beweiswürdigungsfehler des Erstgerichts aufzeigen kann: Der Umstand, dass die Vorsteuerabzugsberechtigung (auch) ein wesentliches Kaufkriterium war, bedeutet nicht, dass die Klägerin gleichsam gezwungen war, das für den Winterbetrieb nur sehr bedingt geeignete Fahrzeug der Beklagten anzukaufen. Dass die Klägerin die Reichweite, nach der sie sich beim Kaufgespräch extra erkundigt hat, erst nach mehr als 19 Monaten nach der Übergabe gegenüber der Beklagten zum Thema machte, mag ein Argument sein, das gegen die Wesentlichkeit des Irrtums spricht. Andererseits handelte es sich bei dem Wagen letztlich um ein Zweitauto, mit dem in insgesamt 2 Jahren nur 8.000 km (laut Klage) bis 10.000 km (laut Urteil im Zeitpunkt des Verhandlungsschlusses) gefahren wurden, sodass bei tiefen Minusgraden, die im Großraum Perg auch im Winter nicht durchgängig vorliegen, möglicherweise auch oft mit dem „Bus“ gefahren wurde. Darauf, dass in den Winter 2019/2020 auch die beginnende COVID-19-Pandemie gefallen ist, hat die Berufsbeantwortung zutreffend hingewiesen; sie hat ohne Zweifel andere Probleme vorübergehend in den Hintergrund gedrängt. Jedenfalls ist es alles andere als unplausibel, dass ein Unternehmen, das seinen Sitz in Perg und damit abseits eines großen Ballungsraumes im hügeligen Mühlviertel hat, ein Auto, mit dem im Winter unter ungünstigen Bedingungen (inklusive eco-plus-Modus) nur 100 bis 120 km und damit nur rund die Hälfte der angepriesenen Reichweite erzielt werden kann, nicht gekauft hätte.

2.1.1. Soweit sich die **Rechtsrüge** der Beklagten gegen das Zurechtbestehen der Klagsforderung wendet, zeigt sie zunächst richtig auf, dass ein zur Anfechtung berechtigender Geschäftsirrtum einen Punkt betrifft, der Inhalt des Geschäfts ist, während dies auf einen Motivirrtum nicht zutrifft (vgl nur RIS-Justiz RS0014901, RS0014902, RS0014910, RS0014913). Geschäftsirrtum ist daher der Irrtum über die Natur des Geschäfts, dessen Inhalt (Gegenstand) oder eine für das Geschäft bedeutsame Eigenschaft oder die Identität des Geschäfts-

partners; analog zum Gewährleistungsrecht gelten als Inhalt einer Erklärung jene Eigenschaften des Vertragsgegenstands, die üblicherweise bei entsprechenden Geschäften vorausgesetzt werden, außerdem solche, die besonders bedungen wurden (statt vieler OGH 4 Ob 11/13s mwH). Die Abgrenzung erfordert – ebenso wie die gewährleistungsrechtliche Beurteilung der Mangelhaftigkeit einer Sache – eine Auslegung des Vertrages, wobei die vom Erstgericht verneinte Frage der Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes nicht Thema des Berufungsverfahrens ist.

2.1.2. Hier irrte der Geschäftsführer der Klägerin über die Reichweite des Fahrzeugs bei winterlichen Verhältnissen, und zwar nicht etwa – wie die Berufung unterstellt – darüber, dass die Reichweite von 230 km „unter allen Umständen“ erreicht werden kann oder dass sie „durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden kann“, sondern darüber, dass die Reichweite uU um bis zu 50 % von der angegebenen Reichweite von 230 km abweicht. Die Klägerin stützt sich gerade nicht darauf, dass die Reichweite von 230 km bedingungslos zugesagt worden sei. Damit steht ein Eigenschaftsirrtum in Rede, der ein Geschäftsirrtum ist, wenn die Eigenschaft Vertragsinhalt war (etwa *Bollenberger/P. Bydlinski* in KBB⁶ § 871 ABGB Rz 7 mwH).

Zu 2 Ob 337/55, SZ 28/167, hatte sich der OGH mit der Frage des Mehrverbrauchs eines Motors an Treibstoff zu befassen – eine Thematik, die jener der Reichweite eines Elektroautos in gewissem Maße vergleichbar ist. Dabei gelangte er zu folgendem Ergebnis: *„Die Frage der Gebrauchstauglichkeit kann nicht darauf abgestellt werden, ob man mit einem Kraftfahrzeug überhaupt fahren kann, sondern nur, ob man es in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise benützen kann. [...] In Fällen, in denen die Benützbarkeit von einem größeren Aufwand an Betriebsmitteln abhängt, kommt es für die Beurteilung der Gebrauchstauglichkeit auf den Umfang des Mehrverbrauches an. Wäre beispielsweise zugesagt, dass ein Kraftwagen für 100 km 12 l Treibstoff braucht, und brauchte er bei normalen Verhältnissen um 1 oder 2 l mehr, würde der Mangel der zugesagten Eigenschaft – sie sei denn zur Bedingung gemacht worden – noch nicht als Hauptmangel zu qualifizieren sein, gewiss aber dann, wenn der Kraftwagen beispielsweise 20 l oder mehr benötigte.“*

Dem klagsgegenständlichen Elektroauto haftet eine ähnlich massive Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit an. Auch wenn diese in ihrer schlimmsten Ausprägung „nur“ im Winter auftreten kann, so geht mit der Schaltung in den eco- und eco-plus-Modus unstrittig auch eine Einschränkung in den „Komfortleistungen“ des Fahrzeugs und in der Leistung einher. Insgesamt ist mit dem Erstgericht davon auszugehen, dass die Gebrauchstauglichkeit in einem Umfang eingeschränkt ist, den ein objektiver, redlicher Vertragspartner der Beklagten, demgegenüber auf Nachfrage eine Reichweite von 230 km angegeben wurde, im Kaufzeitpunkt nicht erwarten brauchte, sodass unter Anlegung der Maßstäbe der Vertrauens- theorie der Irrtum des Geschäftsführers der Klägerin als Geschäftsirrtum zu qualifizieren ist.

2.2.1. Weiters meint die Beklagte zusammengefasst, sie habe den Irrtum nicht veranlasst, weil sie ihren Aufklärungspflichten über die Einflussfaktoren auf die Reichweite und die Art der Messungen durch den schriftlichen Kaufvertrag nachgekommen sei.

Für die Irrtumsveranlassung wird schuldhaftes Verhalten des Vertragspartners nicht verlangt – es genügt adäquate Ursächlichkeit, etwa die Unterlassung der gebotenen, verkehrsüblichen Aufklärung; nur ganz offensichtlich unrichtige, leicht überprüfbare Angaben sollen nicht ausreichen (statt vieler *Bollenberger/P. Bydlinski* in KBB⁶ § 871 ABGB Rz 14 mwH).

2.2.2. Hier hat der Autoverkäufer, der nach der Reichweite gefragt wurde, lediglich einen Richtwert angegeben. Dass dieser im Winter um die Hälfte unterschritten werden kann, ließ er unerwähnt. Gerade dieser Umstand ist auch den schriftlichen Vertragsunterlagen nicht zu entnehmen. Die von der Berufung vom Geschäftsführer der Klägerin verlangten Recherchen waren bislang nicht Prozessthema – ob sie bereits zum Kaufzeitpunkt die gewünschte Information zutage gebracht hätten, ist nicht festgestellt. Im Übrigen wäre es überschießend, das Lesen von Testberichten vom Irrenden im Rahmen des § 871 ABGB zu verlangen. Vielmehr kann sich der Autokäufer nach der Verkehrsauffassung erwarten, dass er vom Verkäufer über Befragen zur Reichweite des Autos darauf hingewiesen wird, dass es im Winter zu Abweichungen von dem angeführten Richtwert kommt, die weit über jene hinausgehen, die bei Verbrennungsmotoren zu erwarten sind. Die Beklagte hat daher den Irrtum der Klägerin iSd § 871 ABGB veranlasst.

2.3.1. Im Sinne eines sekundären Feststellungsmangels begehrt die Beklagte die Zusatzfeststellung, dass die Klägerin das Auto „*in Summe bereits nahezu 2 Jahre* [benutzt hat], „*bis es den Mangel der starken Reichweitenreduktion erhob*“. Daraus ergebe sich, dass die verringerte Reichweite für die Klägerin „*nicht so wesentlich*“ gewesen sei, „*dass sie das Fahrzeug bei Kenntnis nicht erworben hätte*“.

2.3.2. Eine solche Zusatzfeststellung ist schon deshalb nicht möglich, weil sie in unüberbrückbarem Widerspruch zur nicht erfolgreich bekämpften Feststellung zur Kausalität des Irrtums stünde. Im Übrigen genügt ein Hinweis auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Beweisrüge.

2.4.1. Gegen die erstgerichtliche Bemessung des Nutzungsentgelts wenden sich beide Berufungen.

Die Beklagte meint, dass das Erstgericht erheblich von den gefestigten Rechtsprechungsgrundsätzen abgewichen sei. Der OGH habe bis zuletzt – sachgerecht – die Differenz zwischen dem konkret angemessenen Kaufpreis und dem Händlereinkaufspreis zum relevanten Zeitpunkt zugrunde gelegt. Die Rückabwicklung nach einer Wandlung habe gemäß §§ 1435, 1437 iVm 329 ff ABGB zu erfolgen.

Dagegen will die Klägerin mit ihrer Berufung ein „lineares Abwertungsmodell“ zur Anwendung gebracht wissen, das den Kaufpreis mit der genutzten Kilometerleistung und der erwartbaren Gesamtleistung ins Verhältnis setzt. Die Berechnungsmethode der Beklagten lasse unberücksichtigt, dass der Wagen partiell nicht nutzbar gewesen sei. Zwar errechne sich so ein Nutzungsentgelt von EUR 1.606,70. Die sich (zu dem in der Klage in Abzug gebrachten Betrag von EUR 1.285,41) ergebende Differenz von EUR 321,- könne außer Betracht bleiben, weil es sich um eine bloße Bemessung, nicht um eine Berechnung handle.

2.4.2. Die Beklagte beruft sich vorrangig auf Rechtsprechung zum Wandlungsberechtigten. Hier erfolgte hingegen eine Vertragsaufhebung wegen Irrtums, die eine Rückabwicklung nach § 877 ABGB nach sich zieht. Inhalt und Umfang der *condictio sine causa* richten sich allerdings nach allgemeinen bereicherungsrechtlichen Grundsätzen (statt vieler *Pletzer* in ABGB-ON^{1.03} § 877 ABGB Rz 18, oder *Riedler* in *Schwimann*⁵ § 877 ABGB Rz 16), sodass auch die zur Wandlung entwickelte Rspr grundsätzlich Anwendung finden kann.

2.4.3. Nach § 877 ABGB hat der Konditionsschuldner den erlangten Vorteil herauszugeben; das ist das, was in jemandes unbeschränkte Verwendungsmöglichkeit gelangt ist, gleichgültig, ob davon in der Folge ein nützlicher oder allenfalls verlustbringender Gebrauch gemacht wurde, und gleichgültig, ob davon noch ein Nutzen vorhanden ist oder nicht (*Pletzer* in ABGB-ON^{1.03} § 877 ABGB Rz 19; *Riedler* in *Schwimann*⁵ § 877 ABGB Rz 16, je mwH). Bei der Bemessung des Benützungsentgelts kommt es bei Sachen, die über einen längeren Zeitraum typischerweise nicht gemietet, sondern gekauft werden, auf den Aufwand an, den der Bereicherungsschuldner hätte vornehmen müssen, um sich den Gebrauchsnutzen einer gleichwertigen Sache durch Kauf und Weiterverkauf nach Gebrauch zu verschaffen (*Pletzer* in ABGB-ON^{1.03} § 877 ABGB Rz 21 mwH).

Bei der Rückabwicklung eines Autokaufes gelangt man daher zu einem angemessenen Benützungsentgelt, wenn man berücksichtigt, welchen Aufwand der Käufer tätigen hätte müssen und sich daher durch die Benützung des gekauften Pkws erspart hat, um sich den Gebrauchsnutzen eines dem gekauften gleichwertigen Pkws zu verschaffen. Wenn der Käufer die Rückabwicklung nicht zu vertreten hat, darf ihm nicht jene Wertminderung aufgebürdet werden, die sich durch den Verlust der Neuheit der Sache ergibt. Die Ermittlung des angemessenen Benützungsentgelts muss letztlich im Wege einer Einzelfallbeurteilung gemäß § 273 ZPO erfolgen (RIS-Justiz RS0018534 insb [T3, 5, 9, 13]). Jene Berechnungsmethode, die den angemessenen Kaufpreis dem Händlereinkaufspreis gegenüberstellt (etwa OGH 5 Ob 274/09v), ist aber nicht die einzig zulässige (RIS-Justiz RS0018534 [T15]). Zu 4 Ob 21/21y beanstandete der OGH die Berechnung des Erstgerichts nicht, das – allerdings für einen Gebrauchtwagen – die Formel „*Gebrauchsvorteil = vereinbarter Kaufpreis x gefahrene Kilometer in der Nutzungsphase : erwartete Restlaufleistung*“ anwandte.

2.4.4. Das Erstgericht hat seine Bedenken an beiden Berechnungsmethoden offengelegt: Einerseits erwähnt es den Umstand, dass die Zugrundelegung von angemessenem Kaufpreis (= Händlerverkaufspreis) und Händlereinkaufspreis im Zeitpunkt des Aufhebungsbegehrens den Händler zwei Mal von der Gewinnspanne profitieren lässt. Dieses Argument wird im übrigen nicht nur vom Sachverständigen artikuliert, sondern klingt auch in der von der Berufung der Beklagten wenngleich in anderem Kontext zitierten Masterarbeit von *Novak* (Vorteilsausgleich bei Aufhebung von Pkw-Kaufverträgen mit schuldrechtlicher Wirkung ex tunc [2019] 54) an. Andererseits zeigt das Erstgericht auf, dass ein rein kilometerbezogenes Benützungsentgelt hier zu gering erscheint, weil das „Wandlungsbegehren“ (Vertragsaufhebungsbegehren) erst relativ spät erfolgt ist, sodass das Auto der Klägerin lange zur Verfügung stand.

Der zeitlich lange Gebrauchsnutzen und die geringe Anzahl an gefahrenen Kilometern stellt tatsächlich die Besonderheit im hier zu beurteilenden Fall dar. Die Klägerin lässt sich ein kilometerbasiertes Benützungsentgelt von EUR 1.285,41 anrechnen; unter Zugrundelegung der erstgerichtlichen Feststellungen würde sich unter Anwendung der „linearen Abwertungsmethode“ ein solches von rund EUR 1.606,- errechnen. Die Berufungsbeantwortung der Beklagten hat errechnet, dass die (kilometerbezogene) „lineare Abwertungsmethode“ eine Amortisationsdauer von ca. 75 Jahren unterstellt – die Schwäche dieser Berechnungsmethode in concreto ist damit offensichtlich. Diese Bewertungsmethode lässt außerdem völlig unberücksichtigt, dass die Klägerin über mehrere Jahre einen Zweitwagen zur Verfügung hatte, auch wenn sie ihn nicht oft genutzt hat; sie hat sich die Vorhaltekosten erspart.

Andererseits meint die Berufungsbeantwortung der Beklagten, dass dem hier in Rede stehenden Auto aufgrund von „*Komfort-, Image- und Sicherheitsaspekten*“ bei gleichzeitig geringeren Betriebskosten ein „*höherer Gesamtnutzen*“ zukomme. Gerade diese Aspekte standen der Klägerin aber in den Wintermonaten bei tiefen Temperaturen nur eingeschränkt zur Verfügung: Der „Verbrauch“ (als Kehrseite der Reichweite) schnellte in die Höhe. Der Betrieb im eco- und eco-plus-Modus ist erforderlich, um zumindest mittlere Strecken fahren zu können, dabei gehen gerade die Komfortfunktionen verloren, und die eingeschränkte Leistung reduziert bei Überholvorgängen die Sicherheit. Die Klägerin genoss daher nicht durchgängig jene Neuwagenvorteile, die die Beklagte noch in der Berufungsbeantwortung anpreist.

Die Beklagte errechnet (in der Klagebeantwortung) ein Benützungsentgelt von EUR 20.200,-. Dabei soll es sich um die Differenz zwischen Kaufpreis (EUR 40.169,-) und Händlereinkaufswert (das seien EUR 22.000,-) handeln. Dass sich hier ein Rechenfehler eingeschlichen haben muss, der auch in den Rechtsmittelschriftsätzen der Beklagten nicht aufgeklärt wird, ist evident. Nach den Urteilsfeststellungen errechnet sich ein Händlereinkaufswert (wenngleich zum Zeitpunkt des Verhandlungsschlusses) von rund EUR 22.000,-, sodass sich unter Zugrundelegung der von der Beklagten präferierten Berechnungsmethode ein Be-

nützungsentgelt von rund EUR 18.000,- errechnen würde.

Mit Rechtsrüge ist nur überprüfbar, ob das Ergebnis der Anwendung des § 273 ZPO richtig ist (RIS-Justiz RS0040341). Wenn hier das Erstgericht bei der Ausmittlung des angemessenen Benützungsentgelts mit EUR 12.000,- einen Wert gefunden hat, der zwar deutlich über der hier doch ziemlich unangemessen erscheinenden „linearen Abwertungsmethode“ gelegen ist, jedoch – aufgrund der dargelegten Argumente – auch spürbar unter der ebenfalls höchstgerichtlich anerkannten, von der Beklagten präferierten Berechnungsmethode, so ist darin im hier zu beurteilenden Einzelfall keine korrekturbedürftige Ermessensüberschreitung durch das Erstgericht zu erkennen.

2.4.5. Aus Anlass der gesetzmäßig ausgeführten Rechtsrüge der Klägerin zum Anspruch der Beklagten auf ein Benützungsentgelt ist allerdings aufzugreifen, dass das Erstgericht aus dem gänzlichen Zurechtbestehen des Kondiktionsanspruchs der Klägerin und dem Zurechtbestehen des Anspruchs der Beklagten auf ein Benützungsentgelt von EUR 12.000,- im mehrgliedrigen Spruch nicht die richtigen Konsequenzen gezogen hat: Die Klägerin hat sich bei der Bezifferung ihres Klagebegehrens bereits ein Benützungsentgelt von EUR 1.285,41 anrechnen lassen, um das demnach die Gegenforderung zu reduzieren ist. Die Gegenforderung besteht daher nur mit EUR 10.714,59 zu Recht, sodass der Klagszuspruch EUR 28.169,- (Kaufpreis minus Benützungsentgelt) ausmacht.

2.5.1. Zuletzt kritisiert die Berufung der Beklagten den Zinszuspruch ab Vertragsschluss. Zinsen stünden nur ab Klagszustellung zu, weil der Käufer sonst die Sache (das Auto) nutzen hätte können, ohne den Preis dafür zu zahlen; er bekäme „*im Endeffekt Geld dafür, dass er ein Fahrzeug etliche (etliche Jahre) genutzt*“ habe. Die Berufungsausführungen scheinen sich auch dem Grunde nach gegen einen Zinszuspruch zu wenden, was angesichts des Umstands, dass der rückabwickelnde Autokäufer für die Fahrzeugnutzung ohnehin ein Benützungsentgelt zu leisten hat, nicht nachvollziehbar erscheint.

2.5.2. Zinsen aus einer ohne Rechtsgrund geleisteten und daher zurückzuerstattenden Geldsumme sind keine klassischen Verzugszinsen, sondern sogenannte Vergütungszinsen, wobei bei Geld die Nutzung (zumindest) mit den gesetzlichen Zinsen abzugelten ist (RIS-Justiz RS0032078). Entscheidend ist, dass auch bei Redlichkeit des Bereicherten die Nutzungsmöglichkeit des Kapitals *inter partes* dem Bereicherungsgläubiger zugeordnet ist. Es wäre daher nicht zu rechtfertigen, wenn der Schuldner den Nutzungsvorteil bis zum Einlangen eines Rückzahlungsbegehrens behalten könnte (OGH 4 Ob 46/13p mwH). Jene Rspr, wonach Zinsen erst ab Klagszustellung zustehen (RIS-Justiz RS0016316), ist daher überholt (RIS-Justiz RS0016316 [T1]).

Der vorliegende Sachverhalt ist dadurch gekennzeichnet, dass die Beklagte weder das

Zinsenbegehren an sich noch den Zinsenlauf substantiiert bestritten hat, obwohl zumindest hinsichtlich des Eventualbegehrens der (fehlende) Beginn des Zinsenlaufs in der Verhandlung mit den Streitparteien erörtert wurde (ON 5, AS 34). Die erstmals in der Berufung vorgetragene Argumente gegen den Beginn des Zinsenlaufes verstoßen damit gegen das Neuerungsverbot.

3.1.1. Damit kommt der Berufung der Klägerin im unter Punkt 2.4.5. aufgezeigten Umfang Berechtigung zu, nicht aber jener der Beklagten.

3.1.2. Davon ausgehend ist die erstinstanzliche Kostenentscheidung neu zu fassen, die aus den schon vom Erstgericht aufgezeigten Gründen auf § 43 Abs 2 ZPO zu stützen ist, sodass die Klägerin (mit Ausnahme des für die Firmenbuchabfrage verzeichneten, jedenfalls vom Einheitssatz umfassten Verdienstes) vollen Kostenersatz auf Basis des Obsiegten erhält. Bei einer Bemessungsgrundlage von EUR 28.169,- beläuft sich der Ansatz nach TP 3A RAT demnach auf EUR 668,40. Die Barauslagen bleiben verglichen mit der erstinstanzlichen Entscheidung unverändert.

3.2. Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens stützt sich auf die §§ 41, 43 Abs 2 und 50 ZPO. Die Klägerin ist mit ihrem Berufungsbegehren (im Ergebnis, auch wenn sie auf den allein erfolgversprechenden Umstand nicht hingewiesen hat) mit rund 10 % durchgedrungen, sodass der Beklagten für die Berufungsbeantwortung voller Kostenersatz auf Basis des Obsiegten (EUR 10.714,59) zusteht (das sind gesamt EUR 1.194,72). Die Beklagte ist ihrer Berufung unterlegen, der Klägerin gebührt daher – wie korrekt verzeichnet – voller Kostenersatz für die Berufungsbeantwortung. Die Beträge waren letztlich zu saldieren.

3.3. Die Revisionszulässigkeit (vgl RIS-Justiz RS0042478) scheitert am Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage von der in § 502 Abs 1 ZPO umschriebenen Bedeutung. Von der zitierten oberstgerichtlichen Judikatur wurde nicht abgegangen, im Übrigen waren die Umstände des Einzelfalles ausschlaggebend.

Oberlandesgericht Linz, Abteilung 6
Linz, 6. April 2022
Dr. Wolfgang Poth, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG